

VEREIN SCHWEIZERISCHER DEUTSCHLEHRERINNEN UND DEUTSCHLEHRER (VSDL)

Statuten (vom 12. August 1981)

- Art. 1 Der Verein Schweizerischer Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer (VSDL) ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ZGB und will seinen Mitgliedern Anregung auf ihrem Fach- und Unterrichtsgebiet geben und damit den Deutschunterricht auf der Mittelstufe fördern. Er ist als Fachverband dem Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer (VSG) angegliedert und hat seinen Sitz am Schul- oder Wohnort des Präsidenten.
- Art. 2 Jedes Mitglied des Vereins ist gleichzeitig Mitglied des VSG. Mitglied des Vereins wird jeder Mittel- und Hochschullehrer durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied oder das Sekretariat des VSG. Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- Art. 3 Die Leitung des Vereins besorgt der Vorstand, der aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Webmaster und dem Verantwortlichen für die Weiterbildung besteht. Präsident, Aktuar und Kassier sollten wenn möglich an der gleichen Schule unterrichten.
- Art. 4 Der Vorstand wird von der Jahresversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gleichzeitig sind für die gleiche Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren zu bestimmen.
- Art. 5 Der neue Präsident wird jeweils ein Jahr vor Amtsantritt gewählt und wird Beisitzer im amtierenden Vorstand.
- Art. 6 Mit Ausnahme des Verantwortlichen für Weiterbildung sind die Vorstandsmitglieder Delegierte des Fachverbandes beim VSG. Die zusätzlichen Delegierten werden an der Jahresversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Ihre Wahl erfolgt jeweils zwei Jahre nach der Ablösung des Vorstandes auf vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Art. 7 Der Verantwortliche für Weiterbildung wird mit den zusätzlichen Delegierten auf vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Art. 8 Der Vorstand hat folgende Aufgaben: Herausgabe der "Deutschblätter" (mindestens eine Ausgabe pro Jahr), Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Weiterbildungszentrale, Ausführung der Vereinsbeschlüsse, Zusammenarbeit mit dem VSG.
- Art. 9 Die ordentliche Jahresversammlung des Vereins Schweizerischer Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer findet in der Regel in Verbindung mit der

Jahresversammlung des VSG statt. Der Vorstand kann zusätzliche Veranstaltungen durchführen.

Art. 10 An der ordentlichen Jahresversammlung werden Vorträge gehalten und Diskussionen geführt über Probleme, die im Fach- und Unterrichtsgebiet der Deutschlehrinnen und Deutschlehrer liegen. Ausserdem findet eine besondere Geschäftssitzung statt, an der die Mitglieder den Tätigkeitsbericht des Präsidenten und die Jahresrechnung des Kassiers entgegennehmen.

Art. 11 Der Jahresbeitrag wird von der Jahresversammlung festgesetzt. Mitglieder im Ruhestand haben keinen Beitrag zu entrichten. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Datum der Jahresversammlung.